

Anmerkung der Universität Zürich:
Zum Schutz von Personendaten wurde dieser Bericht stellenweise anonymisiert.

Dr. Markus Rüssli, Rechtsanwalt, LL.M.

**Zusatzbericht zur Administrativuntersuchung
in Sachen ehemaliger Leiter Klinik Herzchirurgie,
Universitätsspital Zürich**

erstattet zuhanden der

Universitätsleitung der Universität Zürich

Zürich, 10. März 2021

Anonymisierte Fassung (ohne Belegstellen)

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| Abkürzungen..... | 3 |
| I. Einleitung | 4 |
| A. Ausgangslage | 4 |
| B. Auftrag | 4 |
| C. Vorgehen..... | 8 |
| II. Occlufit AG..... | 9 |
| A. Zur Gesellschaft | 9 |
| B. «Medical Occluder Device» | 10 |
| 1. Vorbemerkung..... | 10 |
| 2. Patent der UZH | 10 |
| 3. Consultancy Agreement von 2017 | 11 |
| 4. Lizenzvertrag der Occlufit mit der UZH..... | 11 |
| C. Rolle von Professor NN | 11 |
| D. Fazit | 12 |
| III. Patente | 13 |
| IV. Ergebnis..... | 14 |
| Anhang: Verzeichnis der Akten und Liste der Befragungen | 15 |

Abkürzungen

| | |
|---------|--|
| Abs. | Absatz |
| f., ff. | und folgende |
| lit. | litera (= Buchstabe) |
| LS | Zürcher Loseblattsammlung (= Gesetzessammlung) |
| Nr. | Nummer |
| Prof. | Professor |
| PVO-UZH | Personalverordnung der Universität Zürich vom 29.09.2014 (LS 415.21) |
| UniG | Universitätsgesetz vom 15.03.1998 (LS 415.11) |
| USZ | Universitätsspital Zürich |
| UZH | Universität Zürich |
| vgl. | vergleiche |
| VO FL | Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16.04.2013 (LS 415.16) |
| VRG | Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.05.1959 (LS 175.2) |
| Ziff. | Ziffer |

I. Einleitung

I. Einleitung

A. Ausgangslage

- 1 Der Unterzeichnende hat der Universitätsleitung der Universität Zürich (UZH) am 11. November 2020 seinen Bericht zur Administrativuntersuchung Professor NN, ehemaliger Leiter Klinik Herzchirurgie, Universitätsspital Zürich, mit den Untersuchungsakten vorgelegt. Im Untersuchungsbericht vom 11. November 2020 wurden die Themen Interessenbindungen, Nebenbeschäftigungen und Führung akademischer Titel behandelt.
- 2 Am 10. Dezember 2020 hat mich die General Counsel der UZH namens der Universitätsleitung mit der Ausarbeitung eines Zusatzberichts betreffend Occlufit AG und die Patente von Professor NN beauftragt.

B. Auftrag

- 3 Gemäss Auftrag vom 10. Dezember 2020 sollen in einem Zusatzbericht folgende Sachverhalte näher abgeklärt werden:

1. Gegenstand der Untersuchung

A. Occlufit AG, Zürich

Der Untersuchungsbericht befasst sich unter anderem mit der Firma Occlufit AG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der SV SwissVortex AG (Rz. 109 f. des Berichts). Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass Restzweifel darüber bestehen, ob Prof. NN Aufgaben bei Occlufit AG wahrnimmt und dafür einen gewissen zeitlichen Aufwand betreibt.

In der abschliessenden Stellungnahme vom 28. Oktober 2020 erklärte Prof. NN, dass seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Investor und Aktionär der SV SwissVortex AG in mehrfacher Weise für das USZ vorteilhaft gewesen sei, da die SV SwissVortex AG unter anderem die Occlufit, ein Spin-off der UZH, unterstützt habe (Rz. 134 des Berichts [Ziff. 8 der Stellungnahme von Prof. NN]).

I. Einleitung

Die UZH hat Hinweise erhalten, dass Prof. NN gemeinsam mit GG für die Occlufit AG einen Vertrag mit einem Consultant abgeschlossen hat. Damit hat Prof. NN gegebenenfalls eine Organstellung eingenommen und Aufgaben für Occlufit AG wahrgenommen (E-Mail Dr. OO, Unitectra, vom 24. September 2020).

Abschliessend zu beurteilen ist:

- Hat Prof. NN in der Occlufit AG eine melde- und/oder bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt und hat er in diesem Zusammenhang seine Pflichten als Arbeitnehmer der UZH verletzt?

Dazu soll Dr. OO von Unitectra in die Untersuchung einbezogen und unter anderem Dr. KK (ehemaliger Verwaltungsrat der Occlufit AG) zum Sachverhalt befragt werden.

B. Patente

Dem Untersuchungsbericht ist weiter zu entnehmen, dass Prof. NN am 26. August 2020 auch Fragen zu den Patenten gestellt wurden (Rz. 10 des Berichts).

In seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 erklärte Prof. NN, dass es im ESPACENET 25 Patente auf seinen Namen gebe. Zu den Patenten, die nach dem Beginn seiner Anstellung als Professor der UZH angemeldet worden seien, würden einige wenige Erneuerungen von Patenten gehören, die auf Erfindungen basieren würden, die vor der Anstellung angemeldet worden seien sowie zwei über Unitectra angemeldete Patente. Mit Ausnahme letzterer beider Patente seien alle anderen, nach Oktober 2014 angemeldeten Erfindungen, nicht an die Tätigkeit als Professor der UZH gebunden. Es handle sich um Verlängerungen, Erweiterungen oder Renovierungen von Patenten, deren Ideen und Erfindungen vor der Berufung zum Professor an der UZH entstanden seien.

Der Auftrag zur Administrativuntersuchung hat die Patente von Prof. NN nicht abgedeckt. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet daher die Klärung folgender Fragestellungen in Bezug die Patente von Prof. NN namentlich seit 1. Oktober 2014 bis heute:

I. Einleitung

- Hat Prof. NN sämtliche Patente gemäss den universitären Vorgaben korrekt angemeldet oder hat er in diesem Zusammenhang seine Pflichten als Arbeitnehmer der UZH verletzt?
- Wie sind die Rechte auf die Patente zu beurteilen? Wie sind die von Prof. NN geltend gemachten «Verlängerungen, Erweiterungen und Renovationen» von Patenten rechtlich zu qualifizieren? Stehen der UZH an den von Prof. NN nach dem 1. Oktober 2014 angemeldeten «Verlängerungen, Erweiterungen und Renovationen» von Patenten Rechte zu (namentlich US__001, US__002, EP__001, US__003, US__004, US__005, US__006, US__007, US__008)?

Dazu soll Dr. OO von Unitectra in die Untersuchung einbezogen werden.

C. Vorbehalt zur Ausweitung der Untersuchung

Die Universitätsleitung kann den Gegenstand der Untersuchung soweit zweckdienlich jederzeit ändern oder ergänzen und auf weitere zu untersuchende relevante Sachverhalte oder Konstellationen ausweiten.

Sollten sich im Verlaufe der Untersuchung Hinweise auf weitere Vorwürfe oder vorschriftswidrige Zustände ergeben, wird um entsprechende Mitteilung gebeten. Über eine Ausweitung der Untersuchung wäre zu gegebener Zeit durch die Universitätsleitung zu entscheiden.

2. Untersuchungsorgan

Mit der Durchführung der Untersuchung wird Rechtsanwalt Dr. Markus Rüssli, Umbricht Rechtsanwälte, Zürich, betraut. Er erstellt einen Bericht über die Untersuchung, der der Universitätsleitung vorgelegt wird. Dieser Bericht kann auf Wunsch der Universitätsleitung offengelegt werden, soweit notwendig mit Anonymisierungen.

Das Untersuchungsorgan ist befugt zur Erfüllung des vorliegenden Auftrags Patentanwalt Dr. Philipp Rüfenacht, Keller Scheider Patent- und Markenanwälte AG, beizuziehen.

3. Information der betroffenen Person und der Mitarbeitenden der UZH

Die von der Untersuchung betroffene Person wird vom Rechtsdienst darüber informiert, dass die Untersuchung ausgeweitet und dass Dr. Rüssli mit deren Durchführung beauftragt worden

I. Einleitung

ist. Weiter wird der Name des beigezogenen Patentanwalts (Dr. Philipp Rüfenacht) vorab bekanntgegeben. Sodann erhält Dr. Rüssli das beigelegte Ermächtigungsschreiben, um Mitarbeiter der UZH zum Untersuchungsgegenstand zu befragen. Diese sind gegenüber Dr. Rüssli im Rahmen des Personalrechts zur Aussage verpflichtet. Auf Wunsch wird der Rechtsdienst die Mitarbeitenden der UZH vorinformieren.

4. Kompetenzen der Untersuchungsperson

Die Untersuchungsperson kann im Rahmen ihres Auftrags keine Verfügungen erlassen. Zur Feststellung des Sachverhalts bedient sich die Untersuchungsperson der Beweismittel nach § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG). Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

5. Wahrung des Amtsgeheimnisses

Die Untersuchungsperson und ihre Hilfsorgane sind zur Wahrung des Amts- sowie, soweit anwendbar, des Anwaltsgeheimnisses verpflichtet.

6. Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel

Der Untersuchungsperson stehen die Akten aus der eingangs erwähnten Administrativuntersuchung zu Verfügung. Der Rechtsdienst stellt die weiteren erforderlichen Akten zuhanden der Untersuchungsperson zusammen. Diese kann jederzeit weitere Akten von den in die Untersuchung einbezogenen Behörden und Personen herausverlangen, soweit diese den Untersuchungsgegenstand betreffen.

7. Berichterstattung

Die Untersuchungsperson erstellt einen Bericht über die Untersuchung. Darin werden der Ablauf sowie die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt und allfällige Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf Organisation und Prozesse sowie allfällige Empfehlungen zu möglichen Massnahmen unterbreitet. Die Untersuchungsperson hält den Rechtsdienst über den Fortschritt der Untersuchung auf dem Laufenden und erstattet monatlich mündlichen Zwischenbericht. Auf Wunsch des Rechtsdienstes erfolgt der Zwischenbericht schriftlich.

I. Einleitung

Der Bericht wird in Deutsch verfasst. Über eine Übersetzung ins Englische sowie über die Erstellung einer anonymisierten oder verkürzten Fassung wird bei Vorliegen des Untersuchungsberichts entschieden.

8. Termine

Der Untersuchungsbericht ist nach Möglichkeit bis 28. Februar 2021 vorzulegen. Sollten sich Verzögerungen ergeben, informiert die Untersuchungsperson die Universitätsleitung über deren Gründe und den mutmasslichen neuen Abgabetermin.

- 4 Professor NN wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 von der Universität Zürich über die Ausdehnung der Administrativuntersuchung bezüglich Occlufit AG und Patente informiert.

C. Vorgehen

- 5 Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 hat die Untersuchungsperson Patentanwalt Dr. Philipp Rüfenacht mit den Abklärungen zum Thema Patente beauftragt. Dessen Berichtsentwurf mit Beilagen ging am 27. Januar 2021 ein.
- 6 Am 11. Januar 2021 wurde Dr. OO, [...], Unictetra, Technologietransfer der Universitäten Basel, Bern und Zürich, sowie am 13. Januar 2021 Dr. KK, [...], UZH, und ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates der Occlufit AG, telefonisch zur Occlufit AG und den Patenten befragt. Es wurde ein Protokoll erstellt, das von den befragten Personen unterzeichnet wurde.
- 7 Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 wurden der Entwurf des vorliegenden Zusatzberichts und der Entwurf des Berichts von Patentanwalt Dr. Philipp Rüfenacht vom 27. Januar 2021 Professor NN (zusammen mit Fragen) sowie der Universitätsleitung vorgelegt. Dies verbunden mit der Aufforderung, bis zum 15. Februar 2021 dazu Stellung zu nehmen sowie allfällige weitere Beweismittel einzureichen und gegebenenfalls Beweisangebote zu stellen. Es wurden ihnen die Protokolle der Befragungen vom 11. und 13. Januar 2021 sowie alle weiteren Unterlagen, auf die sich die beiden Berichte stützen, zur Kenntnis gebracht. Auf Ersuchen von Professor NN wurde ihm eine englische

II. Occlufit AG

Fassung des Patentberichts zur Verfügung gestellt und die Frist zur Abgabe seiner Stellungnahme bis zum 19. Februar 2021 erstreckt.

- 8 Am 19. Februar 2021 reichte Professor NN per E-Mail eine vierseitige Stellungnahme mit Beilagen zum Bericht von Patentanwalt Dr. Rüfenacht und zu dessen Fragen ein. Zu Occlufit äusserte sich Professor NN nicht. Die Universität Zürich teilte am 15. Februar 2021 mit, dass sie zu Occlufit keine Bemerkungen hätte, sich aber Ausführungen zum ergänzten Bericht von Dr. Rüfenacht vorbehalte.
- 9 Am 26. Februar ging die Schlussfassung des Berichts von Patentanwalt Dr. Rüfenacht ein. Da dieser gegenüber dem Entwurf vom 27. Januar 2021 Ergänzungen enthielt, wurde er zusammen mit dem Zusatzbericht Professor NN und der Universitätsleitung zur abschliessenden Stellungnahme bis 8. März 2021 vorgelegt. Innert Frist ging von Professor NN keine Stellungnahmen ein; die Universität Zürich verzichtete auf eine Stellungnahme.
- 10 Der vorliegende Bericht beruht auf den durchgeführten Befragungen und den weiteren beigezogenen Akten.

II. Occlufit AG

A. Zur Gesellschaft

- 11 Die Occlufit AG mit Domizil an der Vogelsangstrasse 48, Zürich, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der SV SwissVortex AG. Die SV SwissVortex AG wird von [...] sowie seit ca. Anfang 2020 von Professor NN gehalten. 2019 hat der UZH Life Sciences Fund in das Unternehmen investiert.
- 12 Occlufit wurde gemäss Handelsregisterauszug im Dezember 2018 gegründet. Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung von medizinischen Technologien und Therapien. Ferner bezweckt sie die Entwicklung ihrer Produkte in den Bereichen Herz-Kreislauf-Medizin, mit Schwerpunkt auf Engineering und geistigem Eigentum sowie regulatorischen, klinischen Management- und Finanzprozessen. Präsident des Verwaltungsrates ist – gleich wie bei der SV SwissVortex AG – GG. Dem Verwaltungsrat gehören ferner [...] und [...] an. KK [...] ist Anfang September 2020 nach rund einem Jahr aus

dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Der UZH Life Sciences Fund engagiert sich in der Regel während eines Jahres mit einem Vertreter im Verwaltungsrat der von ihm unterstützten Startups, so dass der Rücktritt von KK aus dem Verwaltungsrat nach bloss einem Jahr nicht ungewöhnlich ist.

B. «Medical Occluder Device»

1. Vorbemerkung

13 Zu den Produkten der Occlufit in den Bereichen Herz-Kreislauf-Medizin gehört der Medical occluder. Erfinder des patentgeschützten Medical occluder device sind Professor NN, GG (ehemaliger Mitarbeiter des Universitätsspitals Zürich und heute Verwaltungsratspräsident der Occlufit), [...] und [...]. Die Nutzung des Medical occluder beruht auf einem Lizenzvertrag, den die Occlufit mit der Universität Zürich geschlossen hat.

2. Patent der UZH

14 Als Inhaberin des Patents ist die Universität Zürich eingetragen. Das Patent der UZH stützt sich auf das Universitätsgesetz (UniG) und die Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich (VO FL). Gemäss § 12a Abs. 1 UniG stehen Erfindungen, welche das Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, im Eigentum der Universität. Die in Forschungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen bleiben vorbehalten. § 15 VO FL sieht sodann vor, dass für Erfindungen, die in Vertragsspitälern wie am USZ gemacht werden, die Personalverordnung der Universität gilt. Gemäss § 63 PVO-UZH stehen Erfindungen, die Universitätsangestellte in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit machen, im Eigentum der Universität. Im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen getroffene Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen. Die Gewinnbeteiligung der Erfinder ist in § 74 des Finanzhandbuchs der UZH näher geregelt. Die Erfinder erhalten von den Nettoeinkünften aus einer Erfindung insgesamt einen Drittel.

3. Consultancy Agreement von 2017

15 Die Kosten für die Entwicklung des Medical occluder device trug die UZH. Im Februar 2017 schlossen Professor NN und GG im Namen der UZH mit der [...] Ltd., Israel, vertreten durch den CEO [...], ein Consultancy Agreement. Dieses sah eine Entschädigung der [...] Ltd. in der Höhe von Fr. [...] sowie die Ausrichtung von Optionen für den Fall eines Spin-off vor. Letztere Vertragsklausel führte in der Folge zu Problemen, da die UZH nicht am Aktienkapital der 2018 gegründeten Occlufit beteiligt ist und der [...] Ltd. keine Optionen ausrichten konnte. In der Zwischenzeit konnte in dieser Sache eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

4. Lizenzvertrag der Occlufit mit der UZH

16 Ursprünglich war vorgesehen, dass die UZH mit SV SwissVortex AG einen Lizenzvertrag über die Benutzung des Patents schliesst. Nach der Gründung der Occlufit AG durch die SV Swiss Vortex erfolgte der Vertragsabschluss indes mit Occlufit. Gestützt auf den Lizenzvertrag vom März/April 2019 entrichtet Occlufit der UZH Lizenzgebühren.

C. Rolle von Professor NN

17 Professor NN ist einer der Erfinder des Medical occluder device und wird als solcher in den Patentunterlagen genannt. Im Rahmen der Entwicklung des Medical occluder hat er zusammen mit GG im Februar 2017 namens der UZH ein Consultancy Agreement mit der [...] Ltd. geschlossen. Zu jenem Zeitpunkt gab es die Occlufit AG noch nicht.

18 Professor NN war befugt, dieses Consultancy Agreement namens der UZH abzuschliessen, zumindest soweit, als dies die vereinbarte Entschädigung in der Höhe von Fr. [...] betrifft. Gemäss § 23 Abs. 1 lit. c des Finanzhandbuchs sind Inhabende der Verantwortungsbereiche (wie Professor NN) einzelzeichnungsberechtigt für den Abschluss von Verträgen über Fr. 10'000 bis einschliesslich Fr. 50'000. GG, der im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung Angestellter des Universitätsspitals Zürich war, war hingegen nicht berechtigt, im Namen der UZH das Consultancy Agreement zu unterzeichnen. Ob Professor NN auch befugt war, die Ausrichtung von Optionen für den Fall

eines Spin-offs zu vereinbaren, ist unklar. Von Dr. OO wurde eine solche Beteiligung eines Consultants als ungewöhnlich bezeichnet.

- 19 Mit der Entwicklung und der anschliessenden Patentierung des Medical occluder device dürfte die Tätigkeit von Professor NN im Wesentlichen ihr Ende gefunden haben. Hinweise, dass Professor NN für die erst im Dezember 2018 gegründete Occlufit eine melde- bzw. bewilligungspflichtige Nebentätigkeit ausgeübt hat, gibt es nicht. Gemäss den Angaben des Verwaltungsratspräsidenten der Occlufit, GG, besteht zwischen Occlufit und Professor NN weder ein Beratungsvertrag noch sonst ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag. Dr. OO gab zu Protokoll, dass er im Rahmen der mit Occlufit geführten Lizenzverhandlungen keinerlei Kontakt mit Professor NN hatte; die Verhandlungen seien mit GG bzw. einer israelischen Anwaltskanzlei geführt worden. Professor NN sei nie als Vertreter der Occlufit in Erscheinung getreten. Der ehemalige Verwaltungsrat, Dr. KK, führte schliesslich aus, dass Professor NN nie an irgendwelchen Entscheiden des Verwaltungsrates von Occlufit beteiligt gewesen sei. Er habe Professor NN nur ein einziges Mal während eines Tests des Medical occluder kurz getroffen.
- 20 Die im Bericht vom 11. November 2020 zitierte Mitteilung bei startupticker.ch vom 11. Juni 2019, wo im Zusammenhang mit Occlufit von der «expert guidance» von Professor NN die Rede ist, muss wohl dahingehend verstanden werden, dass sich Professor NN als Miterfinder für die Erfindung eingesetzt und mit seinem Renommee geworben hat. Als Miterfinder (und seit ca. Anfang 2020 Aktionär der Muttergesellschaft der Occlufit) hat er ein finanzielles Interesse am Erfolg der Erfindung. Für ein darüber hinaus gehendes Engagement von Professor NN bei Occlufit gibt es keine Anhaltspunkte.

D. Fazit

- 21 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Professor NN im Zusammenhang mit Occlufit keine Pflichten gegenüber der UZH verletzt hat. Er und GG haben zwar 2017 ein Consultancy Agreement mit der [...] Ltd. geschlossen. Dies tat er aber nicht für die Occlufit,

III. Patente

sondern im Namen der Universität Zürich. Ob Professor NN befugt war, dem Consultant die Ausrichtung von Optionen für den Fall eines Spin-offs zu versprechen, ist unklar.

III. Patente

- 22 Seit seiner Ernennung zum Professor am 1. Oktober 2014 wurden mehrere Patentanmeldungen eingereicht, in denen NN als Erfinder genannt wird. In seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 hat Professor NN erklärt, dass es sich bei den Patenten, die nach Oktober 2014 eingereicht wurden, um Erneuerungen handeln würde. Zwei neue Patente seien über Unitectra angemeldet worden und im Besitz der Universität Zürich. Dabei handelt es neben dem bereits erwähnten Medical occluder device um den «Real heart case simulator».
- 23 Der zur Untersuchung beigezogene Patentanwalt Dr. Rüfenacht stellte in seinem Zwischenbericht vom 27. Januar 2021 Klärungsbedarf hinsichtlich zwei Patentfamilien fest. Als Patentfamilie wird eine Gruppe von Patenten und Patentanmeldungen bezeichnet, die einen gemeinsamen Zeitrang beanspruchen. Unklarheiten bestanden zu den Patentfamilien der WO __001 (B. Inc.) betreffend «[...]» und der WO __002 (A. Inc.) betreffend «[...]». Zu diesen beiden Patentfamilien wurden Professor NN verschiedene Fragen gestellt, die er mit Eingabe vom 19. Februar 2021 beantwortet hat.
- 24 Gestützt auf die Erklärungen von Professor NN und die von ihm eingereichten Unterlagen kommt Patentanwalt Dr. Philipp Rüfenacht in seinem Bericht vom 26. Februar 2021 zum Schluss, dass die Arbeitsergebnisse von Professor NN zur Patentfamilie der B. Inc. bereits im April 2013 vorgelegen haben dürften und er zur Patentfamilie der A. Inc. nach Juni 2014 keine erfindungsrelevanten Inhalte mehr beigetragen habe. Es gebe – so Patentanwalt Dr. Rüfenacht – keine Hinweise dafür, dass nach seiner Berufung als Professor an die Universität Zürich Arbeitsergebnisse von NN in Patentanmeldungen oder Patente Dritter eingeflossen seien. Für die Einzelheiten wird auf den Bericht von Dr. Rüfenacht verwiesen.

IV. Ergebnis

- 25 Die Befragungen von Dr. OO, Unitectra, und von Dr. KK, ehemaliger Verwaltungsrat der Occlufit, haben keine Hinweise ergeben, dass Professor NN bei Occlufit eine meldepflichtige Nebentätigkeit wahrnimmt bzw. wahrgenommen hat. Professor NN hat zwar im Zusammenhang mit der Entwicklung des Medical occluder device einen Vertrag mit einem Consultant abgeschlossen; dies tat er aber nicht im Namen der Occlufit, die es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gab, sondern namens der UZH. Diese ist Inhaberin des Patents Medical occluder device; für die Nutzung des Patents erhält die UZH von Occlufit Lizenzgebühren. Von den Nettoeinkünften der UZH bekommt Professor NN wiederum einen Teil als Erfinder. Dies dürfte mit ein Grund sein, weshalb sich Professor NN in der Vergangenheit für seine Erfindung eingesetzt hat.
- 26 Mit Bezug auf die Patente von Professor NN, die nach seiner Anstellung an der Universität Zürich angemeldet worden sind, gibt es ebenfalls keine Hinweise dafür, dass er seine Pflichten als Arbeitnehmer der UZH verletzt hat. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Bericht von Dr. Rüfenacht.

Markus Rüssli

Anhang: Verzeichnis der Akten und Liste der Befragungen

[...]